universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Ursprung und Entwicklung der Städte Tirols im Mittelalter

Oelberg, Margarete

Innsbruck, 1934

Das Gerichtswesen in den Städten

urn:nbn:at:at-ubi:2-2646

Das Gerichtswesen in den Städten.

Von der frühesten Zeit an und das ganze Mittelalter hindurch ist die gerichtliche Zersplitterung und Unübersehbarkeit sehr gross. Hier soll nur soweit darauf eingegangen werden, als es für die städtische Entwicklung der Gerichtsbarkeit notwendig ist. Die wenigstens tirolischen Städtchen erhielten gleich eine eigene Stadtgerichtsbarkeit. Die Loslösung aus den Landgerichten ging meist allmählich mit dem Wachsen der Bedeutung der Gemeinde vor sich. Es war gewöhnlich so, dass die Marktsiedlung ein gewisses Mass von Selbständigkeit und Vorrechten erhielt, aber im Landgerichtsverband verblieb. Einen eigenen städtischen Richter gab es meist nicht, sondern er wurde vom Landesfürst für den ganzen Gerichtsbezirk eingesetzt und hatte die städtischen Vorrechte und besonderen Gegebenheiten zu achten. Da aber doch in den auch jungen und noch kleinen Städten das Bewusstsein ihrer Besonderheit dem Lande gegenüber schon recht ausgeprägt war und auch die ganz anderen Lebensbedingungen und Lebensformen sie dazu berechtigten, schufen sie sich mit der Ausbildung städtischer Verwaltung auch eine bescheidene eigene Gerichtsbarkeit für kleine Streitfälle und Vergehen von Bürgern. Nur ungern sah der Richter diese Einrichtungen entstehen und sich festigen, arbeitete auch dagegen, aber erst im ausgehenden Mittelalter hatte er damit Erfolg und wurde das bürgerliche Schiedsgericht verboten. Doch hat sich auch im Laufe des Mittelalters das

städtische Gerichtswesen weiter ausgebildet und sich zu eigenem städtischen Gerichtsbezirk entwickelt. Wenn auch der Richter weiterhin zugleich Stadt- und Landrichter ist, so hat sich doch ein recht wesentlicher Unterschied vollzogen. Jetzt steht das Stadtgericht in sich abgeschlossen, gleichwertig neben dem Landgericht und viele Städte haben entscheidenden Einfluss auf die Richterbestellung.

In Bozen ist auch das Gerichtswesen von der Spaltung in landesfürstlichen und bischöflichen Besitz betroffen. Seit Beginn des 13.Jahrhunderts[1] ist Gries und Bozen ein eigenes Gericht und wird zusammen von beiden Gewalten verwaltet. Das Stadtgericht[3] bildet darin einen eigenen Bezirk mit beschränkter Kompetenz und unterstand nur dem Bischof. Im Weistum von 1208[2] werden die bischöflichen und gräflichen Rechte abgegrenzt. Demnach wird das Recht in beider Namen erteilt; die einfliessenden Gelder werden geteilt. Der bischöfliche Gastalde ist zugleich gräflicher Schultheiss von Bozen.1211 wird diese Verbindung aber gelöst; der Bischof ernennt nun eigene Justiziare für die Stadt. Die Imbreviaturen geben ein genaues Bild der Gerichtsverfassung. Den Vorsitz im echten Ding hat der landesfürstliche und bischöfliche Justiziar. Das Stadtgericht liegt allein in der Hand des Bischofs während die Blutgerichtsbarkeit dem Grafen zusteht. 1293 ergeht von Meinhard eine Weisung, dass alle Insassen des bischöflicher wangischen und landesfürstlichen Gerichts unter Strafe zum Elich-Täding zu erscheinen haben. Bis Mitte des 15.Jahrhunderts

1) A.T. II, 1 C.C.4.
2) " " "
3) Stolz, Erläuterungen, S.76 ff.

bleibt die Dreiteilung des Gerichts bestehen - Eine bischöfliche Altstadt, die tirolischen Wangergassen und die landesfürstliche Neustadt Gries. 1462[1] geht das Stadtgericht an Herzog Sigmund über und 1531[2] wird das bischöfliche und wangische Gericht endgültig mit dem Landgericht vereinigt. Bozen hat damit einen eigenen Entwicklungsgang genommen, der in der allgemeinen üblichen Einheit von Land- und Stadtgericht endete, aber doch aus ganz anderen Voraussetzungen dazu kam. Eine Einflussnahme der Stadt auf das Gerichtswesen fand nicht statt und wurde zum Unterschied von den anderen Städten nie erreicht. Es ist ebenso verwunderlich, wie die geringe Selbständigkeit in der Verwaltung dieser so bedeutenden und wichtigen Stadt. Zu erklären ist es nur aus der langen Zersplitterung, durch die jeder Wille zu Einheit und Selbständigkeit sofort zerrieben wurde. Das Landgericht von Meran wird 1249[3] das erstemal bezeugt. Ihm untersteht das Stadtgericht, wie es 1317 im Stadtrecht angeführt wird. 1320[4] wird zu dem bisherigen einen Gerichtstag in der Woche noch ein zweiter vom Landesfürsten bewilligt. Bei der Klage oder Forderung gegen Bürger hat jeder sein Recht beim Burggrafen auf Tirol zu suchen oder bei seinem Stellvertreter, so wird es 1340 bestimmt.[5] Nach der alten Ordnung war eine 14tägige Gerichtshaltung vor und nach Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Pfingstmarkt, Heumahd, Kornschnitt, Weinlese und Martinimarkt in Übung. Davon war man aber abgekommen; in der Neuordnung von 1381[6]

---

1) Werumsky, S.754.
2) " "
3) Stolz, Erläuterungen, S.71.
4) Stampfer, S.38.
5) " , S.40.
6) " , S.45.

ist nur eine 8tägige Dauer vorgeschrieben. Auch sollen alle Malefizsachen in einem Tage zu Ende geführt werden, nicht mehr 3 Tage beanspruchen wie bisher. In den anderen Rechten blieb es beim alten Brauch. Ende des 13.Jahrhunderts[1] wird das Landgericht Sterzing genannt. Im 14.Jahrhundert[2] wechselt es verschiedentlich seinen Besitzer. Vom König Heinrich von Böhmen erhält die Stadt eine Verordnung[3] im Gerichtsverfahren und wird zu einem selbständigen Stadtgericht; aber auch hier war der Richter gemeinsam für Stadt- und Landgericht eingesetzt. Im 15.Jahrhundert[4] stellte der Pfleger einen besonderen Richter für Sterzing an, der das Stadt- und Landgericht verwaltete. Für Lienz wird Mitte des 13.Jahrhunderts[5] ein Richter neben dem Pfleger genannt. Mit Ende des 13.Jahrhunderts[6] ist das Stadtgericht bereits ein für sich gesonderter Gerichtsbezirk mit Einfluss der Bürger auf die Richterwahl. 1446[7] erhält der Landrichter die Blutgerichtsbarkeit übertragen. Nach den Aufzeichnungen der Freiheiten und Statuten von 1596[8] wurde das Klich-Täding viermal im Jahr vom Stadtrichter abgehalten. Das offene Täding fiel auf Sonntag In Vocavit in der Fasten; es wurde am Rindermarkt abgehalten. Die Lehensachen wurden vor dem Lehensherrn verhandelt. Um Urbar Eigen,Grund und Boden sollte dort verhandelt werden, wo es lag. Jede Untat wurde im Gericht oder am Tatort verhandelt, von einem Sonder- oder Vorrecht der Bürger und einem besonderen Gerichtsstand ist aber nihht die Rede dabei. Auch in Glurns[9] ist das Stadt- und Land-

1) Stolz,Erläuterungen,S. 84.
2) T.W.,IV, S.418.
3) " ", S.419.
4) Archiv f.öst.Gesch.,1o2,S.243., Stolz, Geschichte d.Gerichte
5) Stolz,Erläuterungen,S.9o
6) Archiv f.öst.Gesch.,1o2,S.224. " " "
7) " " ,1o2,S.243 "
8) T.W.IV, S.6o7 ff.
9) Stolz,Erläuterungen,S.7o.

richteramt einem gemeinsamen Richter anvertraut. In den Malefizsachen richtet der landesfürstliche Richter. In Brixen wird der Burggraf im 12.Jahrhundert[1] gleichzeitig auch als Richter genannt. Er hatte die gesamte Gerichtsbarkeit inne. Bis 1277[2] hat das brixnerische Ministerialengeschlecht der Voitsberger die Gerichtsbarkeit inne. Mit ihrer Absetzung verspricht der Bischof seinen Städten wegen der vielen Bedrückungen nur mehr bestellte Beamte als Richter einzusetzen, die er in der Folge meist aus dem Bürgerstande nahm. Damit hatte der Bischof einen grösseren Einfluss auf die Stadt- und Landgerichte und die Städte selbst ~~erreicht~~ sind in ihrer Entwicklung freier und ungehemmter, gewinnen mit der Zeit selbst Einfluss im Gerichtswesen. 1256[3] tritt eine Teilung in das Stadtgericht Brixen und die Gerichte Pfeffersberg und Salern ein. So schält sich das Stadtgericht allmählich aus seiner Umgebung heraus. Für das Hofgericht bleibt es aber ein einheitlicher Sprengel noch das ganze 14.Jahrhundert. Nach dem Rechtsbuch von 1379[4] hat der Stadtrichter den Blutbann. Dreimal jährlich findet das Ehehaft-Täding statt: zu St.Georgi,St.Gallen und zu den Berchtnächten. Für Frevel, Gewalt und Unzucht soll jederzeit gerichtet werden, für andere Sachen sind die bestimmten Termine einzuhalten. Über Eigen und Lehen steht dem Bischof in ganzen Bistum die Gerichtsbarkeit zu, nur mit seiner Erlaubnis darf der Richter darüber richten. Alle Domherrenhäuser ,Benefizianten-und -Stadtadelshäuser und einige Realitäten gehören in bürgerlichen Sachen an das Hofgericht des Bischofs.[5]

---

1) Forschg.u.Mittlg., VI, S.215.
2) T.W.IV, S.380.
3) Arch.f.öst.Gesch., 102, S.81.
4) T.W., IV, S.379.
5) " " S.376.

In Brunneck wird bei seiner Entstehung das Gericht in die Stadt verlegt. 1277[1] wird das Stadtgericht genannt und hat bereits das Recht, Todesurteile zu fällen. Die Vollstreckung geschieht aber durch die Amtsleute des Grafen von Görz, an die sie ausgeliefert werden. Nur Innsbruck hat diese gleiche Bestimmung, sonst ist die Trennung zwischen Urteilfällung und Vollstreckung in Tirol nicht üblich gewesen. Erst 100 Jahre später erhält die Stadt die volle Blutgerichtsbarkeit und wird vom Landesgericht unabhängig. Doch war der Richter auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkt geblieben und der Hauptmann selbst versah die Blutgerichtsbarkeit. In einem Weistum von 1316[2] werden die beiden Ragen in Gerichtsbarkeit und Steuer zum Stadtbezirk gehörig genannt . Es besteht aber eine genaue Trennung von den Stiftsleuten, die der Gerichtsbarkeit der Pröbste unterstellt waren. Ausserdem waren auch einzelne Häuser vom hohen Alter dem bischöflichen Gericht untergeordnet, die jedenfalls auf eine Besiedlung vor der Stadtgründung hinweisen[3]; als selbständige Komplexe von Rechten und Verpflichtungen waren sie vor der eigentlichen städtischen Gerichtsbarkeit bereits ausgebildet. Sie werden auch immer als nicht zum Stadtgebiet gehörig bezeichnet. 1378[4] werden die Bürger vom Brixner Hofgericht befreit und erhalten dafür Johann von Villanders als Hauptmann. Klausen hat schon 1226 ein eigenes Gericht. Der Burggraf von Säben als bischöflicher Verwalter setzte einen eigenen Richter für die Stadt ein. Im 14.Jahrhundert[5] wird der Richter vom Bischof und Burggrafen

1) Werunsky, S.760.
2) Forschg.u.Mittlg., VI, S.335.
3) Schlern, 1931, S.224.
4) Archivber.Tirol, III, Nr.960.
5) T.W., IV, S.349.
6) Stolz, Erläuterungen, S.81.

gemeinsam bestellt und aus der Bürgerschaft genommen . Wie bei Brunneck sind die Richter nur für die Niedergerichtsbarkeit zuständig. In Klausen wechseln im 15.Jahrhundert[1] die Hauptleute ziemlich häufig und die Richter werden dadurch immer selbständiger. In den öffentlichen Versammlungen - Stadtrechte genannt - wurde Gericht gehalten und nach der Auflassung der Ehehaft-Täding wurden in ihnen auch die wichtigen städtischen Angelegenheiten erledigt. Innsbruck ist schon 1180[2] ein eigener Gerichtsbezirk mit eigenem landesfürstlichen Richter. 1319[3] erweitert der Landesfürst das Gerichtsprivileg dahin, dass alle, Edle wie Unedle vor dem Stadtgericht Recht zu geben und zu nehmen haben, nicht bei Hofrecht. Die Erwerbung des restlichen Saggens 1339[4] bringt auch eine, wenn auch nur allmählich sich durchsetzende Erweiterung des Stadtgerichtes. 1358[5] kommt ein Vertrag mit Wilten zustande, dass allein das Stadtgericht für Klagen gegen Bürger zuständig sei. Was nun das Hochgericht anbelangt, so ist wohl im Stadtrecht eine Bestimmung dafür enthalten, aber in einer Rechnung von 1338[6] wird nur die Gefangennahme gebucht, nicht die Hinrichtung. 1398[7] wird an der Stadtschranne über einen flüchtigen Todschläger verhandelt und die Acht über ihn verhängt, also das Urteil gefällt. 1456[8] wird aber die Auslieferung an den Landrichter von Sonnenburg beurkundet. Aus diesen Tatsachen folgert Moeser[9], dass Innsbruck vorübergehend

---

1) T.W., IV, S.349, Sammler, 1905, Nr.3.
2) Stolz, Erläuterungen, S.63, Stol
3) Burglechner, S.842.
4) Arch.f.öst.Gesch., 107, S.822, Stolz, Pol.-hist.Landesbeschrbg
5) " " " ", S.311. " " " "
6) " " " ", S.306. " " " "
7) Moeser, F.M.G.T.16, S.193. Vgl.dazu Stolz, Arch.f.öst.Gesch.107, S.
8) Arch.f.öst, Gesch., 107, S.306. " " " "
9) " " " , 107, S.306. " " " "

die Hochgerichtsbarkeit gehabt, nicht aber die Blutgerichtsbarkeit; allerdings findet sich diese Trennung nur in Brunneck, sonst nirgends. 1499[1] in der Kriminalreform Maximilians ist Innsbruck dem Landgericht unterstellt. 1528 werden die Malefizrechte auf Ansuchen des Landrichters ins Rathaus verlegt. Hall gehört ursprünglich in den Gerichtsbezirk Thaur; allmählich schält sich das Stadtgericht aus dem Bezirk heraus. Mit dem Stadtrecht von 1303[2] wird dieser Prozess soweit abgeschlossen, dass man von einem eigenen Stadtgericht reden kann, wenn es auch noch weiter ein Bestandteil des Thaurer Gerichts blieb und den eigenen Stadtrichter erst Mitte des 14.Jahrhunderts erhielt. Den Bestrebungen nach einer völligen Loslösung vom Gerichtsbezirk machte Markgraf Ludwig ein energisches Ende. Kufstein erhält im Privileg von 1339[3] die Freiheit in Gerichtssachen und Vorrechte für Bürger,wie sie auch in tirolischen Städten begegnen. Das bürgerliche Schiedsgericht wird bewilligt. Es ist ein ziemlich grosses Mass von Ausnahmerechten und Vorrechten, wie sie sonst selten gegeben wurden. Doch gibt der Wortlaut des Privilegs nicht die Berechtigung, ein eigenes Stadtgericht anzunehmen. Sicherlich war der Markt schon stark dem Landgericht entwachsen, seine Loslösung aber noch nicht vollzogen. Es ist auch für die bayrische Gerichtsordnung eine Eigentümlichkeit, dass sie die gemeinsame Verwaltung von Stadt- und Landgericht beibehält. Mit dem Privileg ist also nicht im vollen Sinn des Wortes ein Stadtgericht geschaffen worden, sondern nur der Grad der

---

1) Wopfner ,Lage Tirols, S.180.
2) Stolz, Erläuterungen, S.62, u. Straganz ,S.177.
3) Kogler, Kufstein, Privileg 1,u. S.26; Stolz,Erläuterungen, S.59.

Exemption vom Landgericht festgelegt worden. Denn, wenn es heisst der Bürger darf erst nach dem ergangenen Urteil der Schranne vom Richter amtlich zur Verantwortung gezogen werden, so ist es schliesslich nur ein Aufschieben, aber nicht die Aufhebung der landesfürstlichen Befugnisse. Kufstein hatte die eigenen Gerichtsversammlungen, die sogenannten Stadt- und Bürgerrechte. In Rattenberg ist es ähnlich geordnet. Bei seiner Stadterhebung 1393[1] erhält es eine teilweise Loslösung aus dem Landgericht und eine beschränkte eigene Gerichtsbarkeit. Auch hier gibt es keinen eigenen Stadtrichter. Die drei schweren Fälle sind dem Landesfürst vorbehalten. Anfangs wird die Hochgerichtsbarkeit ausserhalb der Stadt ausgeübt, später die Dingstätte in die Stadt verlegt. Auch in Kitzbühel[2] geht die Verselbstständigung des Gerichts mit der Verleihung des Stadtrechtes Hand in Hand. Das Hochgericht ist dem Herzog überantwortet und einen eigenen Stadtrichter gibt es nicht; trotzdem ist hier die Selbständigkeit des städtischen Gerichtes grösser als es sonst der Fall gewesen zu sein scheint, denn die Stadt hat ein Vorschlagsrecht für den Richter. Das Stadtgericht, Weisheit genannt, übte nach der Buchsage die niedere Gerichtsbarkeit aus.

1) Kogler, Rattenberg, Privileg 2 u. Stolz, Erläuterungen, S.59.
2) " , Kitzbühel, S.31 ff. u. Stolz, Erläuterungen, S.58.